



Stadt Bern
 Direktion für Sicherheit
 Umwelt und Energie

Polizeiinspektorat
 Gewerbepolizei
 Predigergasse 5
 Postfach 3000 Bern 7

Gewerbepolizei der Stadt Bern
 Predigergasse 5
 Postfach
 3000 Bern 7

Telefon 031 321 51 51
 Fax 031 321 52 09
 gewerbepolizei@bern.ch
 www.bern.ch

**Bewilligungsgesuch zum Aufstellen und Betreiben von Reklameständern/Automaten, Waren-
 auslagen oder Verkaufsständen auf öffentlichem oder der Öffentlichkeit
 gewidmetem privatem Grund in der Gemeinde Bern**

Name, Vorname:
Adresse:
PLZ / Ort:
Telefon (P / G) /

Beabsichtigtes Vorhaben: Aufstellen eines Reklameständers/Automaten
 (Zutreffendes ankreuzen) Aufstellen und Betreiben einer Warenauslage
 Aufstellen und Betreiben eines Verkaufsstandes

Vorgesehener Standort:
 (Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2)

Warengattung:

Ergänzende Bemerkungen:

Dem Gesuch ist folgendes beizulegen:

- Ein **Katasterplan** im Massstab 1:200 (erhältlich beim Vermessungsamt der Stadt Bern, Bundesgasse 33, Büro 351, Tel. 031 321 64 96). Der **genaue Standort** der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan **mit Bleistift** einzutragen. (Die massgebenden Bestimmungen und Auflagen finden Sie in den Vorschriften auf Seite 2.)
- Eine **Objektskizze** (im Format A4) mit den genauen Aussenmassen (Länge/Breite/Höhe) der nachgesuchten Einrichtung.
- Bei Gesuchen die Standorte auf privatem Grund, insbesondere im Laubengebiet, betreffen: Die **schriftliche Einwilligung** und Bestätigung des **Liegenschaftseigentümers** aus der hervorgeht, dass dieser Kenntnis vom beabsichtigten Vorhaben hat und diesem zustimmt.
- Bei Verkaufsständen: Angabe der vorgesehenen **Betriebs- und Öffnungszeiten** (vgl. Vorschriften auf Seite 2).

Datum: **Unterschrift:**

(Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Vorschriften auf Seite 2 zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten.)

Vorschriften für das Aufstellen von Einrichtungen auf öffentlichem oder dem Gemein- gebrauch gewidmeten privaten Grund in der Gemeinde Bern

a) Allgemeine Vorschriften

- > Das Aufstellen und Betreiben von Reklameeinrichtungen, Warenauslagen und Verkaufsständen (sog. Lauben- und Trottoirstände) unterliegen der Bewilligungspflicht (Art. 34 und 35 des Marktreglements der Stadt Bern vom 6. Mai 1999; Art. 2 und 4 der Verordnung betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen [Strassennutzungsverordnung] vom 1. August 2000).
- > Lauben- und Trottoirstände dürfen die Fussgänger und den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund werden solche Einrichtungen nur für einen genau bestimmten Ort bewilligt. Massgebend für den genauen Ort ist der auf dem Katasterplan angegebene Standort, der einen integrierenden Bestandteil der zu erteilenden Bewilligung bildet.
- > Alle Lauben- und Trottoirstände (Reklamestände / Warenauslagen / Verkaufsstände) dürfen werktags nur während den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten aufgestellt bzw. betrieben werden. Nach den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten sind sie zu entfernen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Lauben- und Trottoirstände weder aufgestellt noch betrieben werden. Allfällige Ausnahmen hierzu sind in der Bewilligung speziell vermerkt.

Die Ladenöffnungszeiten sind im kantonalen Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag:	06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

An höchstens einem Tag je Woche, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, kann die Öffnungszeit bis höchstens 21:30 Uhr verlängert werden (Abendverkauf). In der Stadt Bern findet der Abendverkauf seit jeher am Donnerstag statt und dauert bis 21:00 Uhr.

b) Spezielle Vorschriften für das Laubengebiet

- > Die Lauben, einschliesslich des Raumes unter den äusseren Laubenbogen, sind öffentliche Verkehrswege, auf welche die Bestimmungen der Bau- und Strassenpolizei anzuwenden sind. Das allgemeine Durchgangsrecht in den Lauben besteht zu Lasten der Laubeneigentümer nach Massgabe des bisherigen Ortsgebrauchs (Art. 148 Abs. 3 der Bauordnung der Stadt Bern [BO] vom 12. Juni 2002).
- > Jedes Gebäude mit Lauben soll gegen Strassen und Plätzen einen freien Ausgang von wenigstens 1.50 m Breite aufweisen. Bei Gebäuden mit über 10.00 m Breite und bei Eckgebäuden sind wenigstens zwei solche Ausgänge erforderlich (Art. 154 Abs. 1 BO).
- > Für die Einhaltung dieser Vorschriften werden Laubenstände (Reklamestände, Verkaufsstände und Warenauslagen) grundsätzlich nur wie folgt bewilligt:
 - Laubenstände werden im Bereich der äusseren Laubenbogen bewilligt, sofern der von der BO geforderte Durchgang auf Strassen und Plätzen eingehalten wird.
 - Im Laubengang (Verkehrsfläche zwischen der inneren Laubenfront und den äusseren Laubenbogen) werden keine Bewilligungen erteilt.
 - Ebenfalls werden keine Bewilligungen entlang der inneren Laubenfront erteilt.
 - In Rücksprüngen für Haus- und Ladeneingängen ist das Aufstellen von Laubenständen grundsätzlich ohne Bewilligung erlaubt, vorbehalten bleiben jedoch die Brandschutzvorschriften.

c) Instruktion und Überwachung des Personals

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, sein unterstelltes Personal auf diese Vorschriften hinzuweisen, es zu instruieren und zu überwachen.